



Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Höri

Beschluss	26. September 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Primarschulgemeindeordnung
- Art. 2 Gemeindegebiet
- Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand
- Art. 4 Gemeindeaufgaben
- Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 7 Verfahren
- Art. 8 Urnenwahlen
- Art. 9 Erneuerungswahlen
- Art. 10 Ersatzwahlen
- Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 12 Fakultatives Referendum

3. Primarschulgemeindeversammlung

- Art. 13 Einberufung und Verfahren
- Art. 14 Wahlbefugnisse
- Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 17 Finanzbefugnisse

III. Primarschulpflege

- Art. 18 Geschäftsführung
- Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
- Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 26 Finanzbefugnisse
- Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
- Art. 28 Schulleitung
- Art. 29 Schulkonferenz

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Art. 30 Zuständigkeit
- Art. 31 Aufgaben
- Art. 32 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 33 Prüfungsfristen
- Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 35 Inkrafttreten
- Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse
- Art. 37 Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Primarschulgemeindeordnung

Die Primarschulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Höri sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Höri umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Höri.

Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Höri wird der Gemeindevorstand als Primarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten.
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Höri ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Höri wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 8 SGO zu wählenden Primarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 8 SGO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Primarschulgemeindeordnung.
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck.
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands.
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.
7. die Auflösung der Schulgemeinde.
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.-.
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 800'000.-.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Primarschulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern.
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 11 SGO) unterliegen.

3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets.
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Primarschulgemeinde.
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen.
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind.
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000.- bis Fr. 1'500'000.-.
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 400'000.- bis Fr. 800'000.-.
10. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert über Fr. 400'000.-.
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Primarschulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder,
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderen Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neu Beurteilung durch die Primarschulpflege verlangt wird.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter.
2. die Leitung Schulverwaltung.
3. die Lehrpersonen.
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt.
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut.
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme.
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses.
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen.
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 22 SGO.
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen.
7. betreffend die Ordnung an den Schulen.
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht.
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben.
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind.
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist.
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.
10. die Genehmigung der Schulprogramme.
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr.
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Primarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug.
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck.
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 400'000.-.
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.-.
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 400'000.-.
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, wie im Pflichtenheft geregelt.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde Höri.

Art. 31 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsregelungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Höri wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Sie wurde vom Regierungsrat des Kanton Zürich am 8. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 1436 genehmigt.

Namens der Primarschulgemeinde Höri

Der Schulpräsident: Daniel Daldini

Die Leitung Schulverwaltung: Jeanette Moretta